

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Zeitsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro übergebaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Beträubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Sozialblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mültig-Roitzsch, Ranzig, Reutkirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsborn, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligshaus, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropf, Wildberg.

Druck und Verlag von Schmale & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schmale, beide in Wilsdruff.

No. 79.

Dienstag, den 9. Juli 1907.

66. Jahrg.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats September dieses Jahres die **Herbstprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** abgehalten werden.

Junge Leute welche, das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gestellungspflichtig sind, wollen ihr **schriftliches** Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle **spätestens**

den 1. August 1907

gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche können **nicht berücksichtigt werden**. Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versiehenden Gesuche sind beizufügen:

- Ein **landesamtlicher Geburtschein**,
- Die **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die **Kosten des Unterhalts** mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erfüllung des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die **Unterschrift** des gesetzlichen Vertreters und des dritten, sowie die **Fähigkeit** des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des dritten zur Bestreitung der Kosten ist **obligatorisch zu bescheinigen**. Uebereinnimmt der gesetzliche Vertreter oder der dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung**.

- Ein **Unbescholtenheitszeugnis**, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehr-Anstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgelegte Dienstbehörde oder durch die Polizeibehörde auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahr an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.
- Ein vom Gesuchsteller selbst geschriebener **Lebenslauf**.
- Eine behördlich beglaubigte **Photographie** des Prüflings.
- Der Betrag der für die Prüfung in Höhe von 5 M. zu entrichtenden **Kosten**.

Die Papiere unter a bis c sind im Original einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen **zwei fremden Sprachen** (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, und **ob, wie oft, und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** vor einer Prüfungskommission **bereits unterzogen hat**.

An die zur Prüfung zuzulassenden Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des **Umfanges der Prüfung** und der an die Prüflinge zu stellenden **Ansprüche** auf die der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegte **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Dresden, den 22. Juni 1907.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Die diesjährige **Obstnutzung** auf Abt. 2-4 der Weizen-Wisloruffer und Abt. 1-3 der Kesselsdorfer-Mosener Straße soll **Dienstag, den 16. Juli d. J.** von nachm. 1 Uhr an im Gasthause „zum goldenen Löwen“ in Wilsdruff gegen sofortige Barzahlung und unter den vor der Ausbietung bekannt zu gebenden Bedingungen **verpachtet** werden.

Weissen, am 5. Juli 1907.

Königl. Straßen- u. Wasser-Bauinspektion II.

Das neue sächsische Landtagswahlrecht.

Gelegentlich des am Freitag stattgefundenen Festmahls des Sächsischen Gemeindetags in Bautzen hielt Staatsminister v. Hohenhausen eine hochbedeutungsvolle Rede, in der er das Programm für das neue Wahlrecht, das dem sächsischen Landtage bei seinem Wiederzusammentritt im Herbst vorgelegt werden soll, entwickelte. Der Minister führte u. a. folgendes aus:

Die enorme Wichtigkeit der Aufgaben, die den Gemeinden und den Bezirksverbänden teils bereits jetzt zugewiesen sind, teils noch zugewiesen werden sollen, lassen es meiner Meinung nach erwünscht erscheinen, daß den Gemeinden durch die Bezirksverbände die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anschauungen in der Zweiten Kammer zu vertreten und damit auf die Gesetzgebung und die Verwaltung des Königreichs einzuwirken. M. H., ich habe weder die Neigung noch den Verstand, Kritik an dem zu üben, was geschehen ist, bevor ich das Ressort des Innern übernommen habe. Aber ich kann es in diesem Zusammenhange nicht vermeiden, auszusprechen, daß ich damit nicht einverstanden bin, wie die Möglichkeit und Richtigkeit einer Vertretung der Kommunalverbände im Land-

tag durch die Denkschrift der Regierung mit wenigen, aber abfälligen Worten verworfen worden ist. M. H., die ersten Magistratspersonen von 8 Städten mit revidierter Städteordnung haben bekanntlich Sitz und Stimme in der ersten Kammer, und niemand im Lande, am wenigsten die Staatsregierung, möchte diese Repräsentanten der Städte dort vermissen, wo ihre Erfahrung und ihre Vertrautheit in der Behandlung öffentlicher Geschäfte so oft von Nutzen gewesen ist. Aber ich sehe nicht ein, warum wir nicht unter einigen Nuancen den städtischen und ländlichen Gemeinden eine ähnliche, nur entsprechend zahlreichere Vertretung auch in der Zweiten Kammer wünschen sollen, in welche freilich diese Art von Abgeordneten nicht kraft königlicher Ernennung einzutreten, sondern von den städtischen Kollegien und Bezirks-Versammlungen zu wählen sein werden. Als berechtigter Wahlrechtswünscher waren durch die Verhandlungen des letzten Landtags einige Forderungen festgelegt worden. Ich habe diese Forderungen nicht von mir gewiesen, und die Regierung will infolgedessen an dem Prinzip des allgemeinen, geheimen und direkten Stimmrechts festhalten, hierbei aber denselben Wählern zwei Stimmen geben, die entweder bei der staatlichen Einkommensteuer

ein Einkommen von mehr als 1600 M. verstemern oder bei der Wahl zum Landes-Kulturrat wahlberechtigt sind oder ihre Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachweisen können. Keinem Wähler sollen indessen mehr als zwei Stimmen zustehen. Ich habe mich jedoch, m. H., bei diesen Forderungen nicht begnügt und bin der Meinung, daß wir kein klares Bild der Volkstimmung erhalten, solange das bisherige System der Mehrheitswahl beibehalten wird. Die berechtigten Wahlrechtswünsche werden meiner Meinung nach nur dann erfüllt, wenn sich das neue Wahlgesetz auf den Gedanken der Verhältniswahl aufbaut. Es ist meines Erachtens ein allzu großer Verstoß gegen den gleichen Wert der Stimmen, wenn beispielsweise in dem bis 1896 gültig gebliebenen Verfahren der Nationalliberale im 3. Dresdner Kreise mit 1487 Stimmen, der Reformier im 2. Chemnitzer Kreise mit 2036 Stimmen und der Sozialdemokrat im 5. Leipziger Wahlkreise sogar mit 3736 Stimmen unterlag, während der Nationalliberale im 1. ländlichen Wahlkreise mit 955 Stimmen siegte. Ich akzeptiere daher den vom Professor Hagenbach-Bischoff in Basel als Ausgangsformel der Verhältniswahl aufgestellten Satz: wenn die Vereinigung einer bestimmten Zahl von Stimmen zu einem Vertreter berechtigt, so darf jede andere gleich hohe Zahl von Stimmen auch Anspruch auf einen Vertreter erheben. Nur will ich diesen zweifellos richtigen Gedanken nicht durch das komplizierte, schwer verständliche Bismarck-Verfahren, sondern durch ein überaus einfaches Verfahren verwirklichen, auf dessen Einzelheiten ich hier zwar nicht eingehen, von dem ich Ihnen aber soviel noch sagen will, daß der Wähler seine Stimme wieder direkt für seinen Kandidaten abgibt und an keinerlei Listen oder Parteivorschlag gebunden sein wird. Trotzdem wird das Verfahren alle Vorteile der Verhältniswahl retten, insbesondere auch kleineren Parteien zu einer Vertretung im Landtage verhelfen, sobald sie im Lande ein gewisses Maß von Stärke erlangen. M. H., ich habe Ihnen diese kurzen Andeutungen geben müssen, um keinen Zweifel darüber bei Ihnen aufkommen zu lassen, daß die Regierung die berechtigten Wahlrechtswünsche befruchtigen will, denn es wird niemand, der jetzt stimmberechtigt ist, sein Wahlrecht verlieren, die indirekte Wahl und der sogenannte plutokratische Charakter des jetzigen Wahlrechts wird beseitigt werden, und die Minoritäten werden den Schutz erlangen, auf den sie Anspruch haben. Die Meinung der Regierung geht aber dahin, nur 42

Abgeordnete der Zweiten Kammer aus solchen allgemeinen geheimen und direkten Verhältniswahlen hervorgehen zu lassen. Die anderen 40 Abgeordneten sollen von den Kommunalverbänden gewählt werden. Die Regierung hat nämlich eine gesunde und vernünftige Ergänzung des allgemeinen Stimmrechts weder in der Berufs- noch in der Klassenwahl erblicken können, weil die Fähigkeit, das gemeine Beste zu fördern und ein guter Landtagswähler zu sein, eine Eigenschaft ist, die sich nicht aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Berufe erkennen läßt. Wohl aber ist, wie gesagt, die Regierung zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Verbände der politischen Einzelbezirke, aus denen sich das Staatsgebiet zusammensetzt, Abgeordnete in die Kammer entsenden müssen, weil die Körperschaften der exzelen Städte und der Bezirke Gebilde sind, die der Staat, je mehr sie sich bewährt haben und erstarkt sind, mit immer weiteren, wichtigen Aufgaben betraut hat, die infolgedessen immer größere Lasten im Interesse der Allgemeinheit übernehmen und die auf diese Weise für das öffentliche Leben eine solche Bedeutung erlangt haben, daß ihnen ein Einfluß auf die Bildung der Zweiten Kammer gebührt. Während also die Regierung auf der einen Seite die Kräfte der Gemeinden zu freier und immer umfangreicher Tätigkeit entfesselt, will sie auf der anderen Seite von dem gefundenen und stark pulstenden Blute der Selbstverwaltung auch etwas in den Körper der Volksvertretung leiten, und sie meint damit den Gemeinden und der Volksvertretung in gleichem Maße zu dienen.

M. H., während Sie aufgehen müssen im Dienste der Gemeinden, die Sie verwalten, darf ich an der Stelle, wo ich stehe, den Zusammenhang des ganzen nicht aus dem Auge verlieren, und Sie können mir glauben, daß die Lösung der Aufgaben, die Ihrer und der Gemeinden warten, und bei denen Sie so häufig auch auf die Mitwirkung der Kammern angewiesen sind, wesentlich gefördert werden wird, wenn wir mehr Berührung zwischen Selbstverwaltung und Volksvertretung schaffen. Und wenn auch vielleicht die Wahl durch Kommunalverbände weniger populär sein wird, so nehme ich doch den etwaigen Kampf nach dieser Richtung hin auf, getreu meiner Devise „nicht rückwärts, sondern vorwärts“ und in dem sicheren Gefühl, daß die große Mehrheit des sächsischen Volkes auf meine Seite treten wird. Denn wahrhaft volkstümliche und freihetliche Forderungen sind es, welche die Grundlage